

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Matz (SPD)

vom 5. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2025)

zum Thema:

**Nutzung von Heckeshorn als Standort für eine Gemeinschaftsunterkunft für
geflüchtete Menschen?**

und **Antwort** vom 25. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Martin Matz (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21959
vom 05. März 2025
über Nutzung von Heckeshorn als Standort für eine Gemeinschaftsunterkunft für geflüchtete
Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Der Berliner Senat beabsichtigt schon seit vielen Jahren, zusätzlich zu der auf dem ehemaligen Gelände der Lungenklinik Heckeshorn im Zehlendorfer Ortsteil Wannsee bestehenden Aufnahmeeinrichtung für geflüchtete Menschen im Bestandsobjekt Haus A mit maximal 262 Plätzen eine Gemeinschaftsunterkunft mit 502 weiteren Plätzen unter Nutzung der dort vorhandenen Gebäude zu errichten. Dazu sollen die Häuser D und E sowie die Häuser 27 und 31 (Schwesternwohnheim) ertüchtigt

werden. Nach Ertüchtigung wäre am Standort der Betrieb von Unterkünften für Geflüchtete mit einer Gesamtkapazität von 764 Plätzen möglich.

1. Wie ist der aktuelle Stand zum B-Plan 6-47, der in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vorangetrieben wird und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Kapazitätserhöhung zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in der Liegenschaft „Zum Heckeshorn“ schaffen soll?

Zu 1.: Der Bebauungsplan 6-47 „Zum Heckeshorn“ befindet sich derzeit im Verfahren. Die Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden bereits im Zeitraum zwischen 16. Dezember 2020 bis 26. März 2021 durchgeführt. Dabei wurden verschiedene fachliche Anmerkungen und Hinweise eingebracht, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Als nächste Verfahrensschritte sind die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB geplant. Nach aktueller Planung finden diese in der zweiten Jahreshälfte 2025 statt. In diesem Zusammenhang werden gegenwärtig noch verschiedene fachliche Themen ausgearbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Der Bebauungsplan 6-47 „Zum Heckeshorn“ sichert die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Unterbringung geflüchteter Menschen auf einer Teilfläche der ehemaligen Lungenklinik Heckeshorn auf dem Grundstück „Zum Heckeshorn“ 33 (Häuser D und E sowie angrenzende Erschließungsflächen) sowie auf den Grundstücken „Zum Heckeshorn“ 27 und 31 (teilweise). Dabei werden verschiedene städtebauliche, natur- und artenschutzfachliche sowie rechtliche Anforderungen berücksichtigt, um eine tragfähige und zukunftsichere Lösung für die Nutzung des Standorts zu ermöglichen.

2. In der roten Nummer des Hauptausschusses 1345C wird zum Zeitplan der Umsetzung der Liegenschaft „Zum Heckeshorn“ mit Stand Februar 2024 berichtet, dass „die Baugenehmigungen für die Häuser A, D und E sowie für die Schwesternwohnheime in der 8. Kalenderwoche 2024 nach Abschluss der Bearbeitung der artenschutz-rechtlichen Themen erteilt werden“ und noch mit einem Baubeginn im Jahr 2024 gerechnet werden kann.

a) Fallen die angesprochenen Baugenehmigungen unter die Sonderregelungen im novellierten § 246 Baugesetzbuch (BauGB) für den erleichterten Bau von Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden? Falls ja, wozu bedarf es dann noch der Durchführung des B-Plans 6-47 durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, wenn doch durch die Sonderregelungen des § 246 BauGB Flüchtlingsunterkünfte auch ohne entsprechende Bauleitpläne errichtet werden können?

Zu 2. und 2.a.): Die planungsrechtliche Beurteilung bzw. Zulassung des Bauvorhabens „Umnutzung Haus D und E“ erfolgte unter Anwendungen der Sonderregelungen für Geflüchtete auf der Grundlage des § 246 Abs. 14 BauGB. Das Bauvorhaben „Umnutzung der ehemaligen Schwesternwohnheime“ sowie das Bauvorhaben „Umnutzung des Bettenhauses A“ wurden, ohne Anwendung der Sonderregelungen für Geflüchtete, auf der Grundlage des § 30 bzw. 31 BauGB zugelassen.

b) Wurden die Baugenehmigungen unbefristet eingereicht oder wie die vorherigen Baugenehmigungen aus dem Jahr 2017 auf drei Jahre befristet?

Zu 2.b.): Die Baugenehmigungen wurden befristet eingereicht.

c) Wurden die Baugenehmigungen mittlerweile erteilt und konnte eine Aufhebung des bestehenden Baustopps erwirkt werden? Falls nicht, wann ist mir der Erteilung der Baugenehmigungen und der Aufhebung des Baustopps zu rechnen und wie ist der weitere Zeitplan zur Umsetzung der Bauarbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich vorgegebenen ökologischen Bauzeitenregelungen?

Zu 2.c.): Die Baugenehmigungen wurden im Februar 2024 erneut erteilt, nach dem die Baugenehmigungen aus dem Herbst 2017 aufgrund von Verzögerungen erloschen waren.

d) Bleibt die maximal 262 Plätze im Bestandsobjekt Haus A Aufnahmeeinrichtungsplätze bestehen oder werden alle zukünftigen 764 Plätze als Gemeinschaftsunterkunftsplätze geführt?

Zu 2.d.): Die derzeit betriebene Aufnahmeeinrichtung auf dem Gelände Heckeshorn im Haus A soll im Zuge der genehmigten Standortplanung im Haus D untergebracht werden. Das Haus A soll als Gemeinschaftsunterkunft hergerichtet werden. Am Standort ist nachfolgende Verteilung der 764 Plätze vorgesehen:

Gebäude	Unterbringungstyp	Kapazität
Haus A	Gemeinschaftsunterkunft	262 Plätze
Haus D	Aufnahmeeinrichtung	244 Plätze
Haus E	Gemeinschaftsunterkunft	136 Plätze
Ehem. Schwesterwohnheim	Gemeinschaftsunterkunft in Apartmentstruktur	122 Plätze
Gesamt		764 Plätze

e) Falls noch immer keine Baugenehmigungen erteilt wurden und der Baustopp unverändert fortbesteht, welche kurzfristigen zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten bestehen vor Ort auf dem Gelände, um andere Standorte (z.B. am ehem. Flughafen Tegel) zu entlasten?

Zu 2.e.): Wie der Beantwortung der Frage 2.c.) zu entnehmen ist, wurden die Baugenehmigungen erneut erteilt. Die Aufteilung der geplanten Unterbringungsmöglichkeiten ist der Beantwortung zur Frage 2.d.) zu entnehmen. Aktuell steht für die Unterbringung von Geflüchteten nur das Haus A zur Verfügung, dass als Aufnahmeeinrichtung genutzt wird. Alle weiteren Bestandsgebäude befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand und können aktuell nicht für den Zweck der Unterbringung genutzt werden.

Der Baubeginn der Sanierungsmaßnahmen für die weiteren Bestandsgebäude kann aktuell aufgrund des noch laufenden Verfahrens zum Bebauungsplan 6-47 und noch laufenden Maßnahmen zur Erledigung der Auflagen zur Baugenehmigung noch nicht eingeschätzt werden. Daher können zum Zeitpunkt noch keine Angaben zu einer eventuellen Entlastung anderer Standorte konkret abgegeben werden.

3. Wurde von Seiten des Senats bezüglich der infrastrukturellen und verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Kapazitätserhöhung das gemeinsame Gespräch mit dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf gesucht und konnte der Bezirk eine entsprechende Stellungnahme dazu abgeben? Falls ja, wie hat sich der Bezirk Steglitz-Zehlendorf dazu geäußert?

5. Wie könnte das ÖPNV-Angebot für die zukünftig deutlich mehr Fahrgäste verbessert werden?

Zu 3. und 5.: Mit Eröffnung der Aufnahmeeinrichtung im Jahr 2016 wurde die Taktung des Busses in Abstimmung mit dem Bezirk angepasst, so dass tagsüber die Buslinie 114 tagsüber alle zehn Minuten und in den Randzeiten alle 20 Minuten. Vom Betreibenden der Unterkunft „Zum Heckeshorn“ wird diese Taktung aktuell für die Stadtrandlage der Unterkunft als ausreichend eingeschätzt.

Die verkehrliche Infrastruktur wurde im Zusammenhang mit der Baugenehmigung untersucht und als ausreichend leistungsfähig für die geplante Erweiterung auf 764 Plätze befunden. Entsprechende weiterführende Gespräche mit dem Bezirk sind in Vorbereitung der Inbetriebnahme der neuen Unterkünfte im I. Quartal 2027 geplant.

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt mit, dass zurzeit noch kein Gespräch mit der für Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen speziell zu den infrastrukturellen

und verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Kapazitätserhöhung vereinbart werden konnte.

4. Welche Auswirkungen hätte die geplante Gemeinschaftsunterkunft auf die dortige Kita- und Schulsituation und weiterer Einrichtungen der sozialen Infrastruktur?

Zu 4.: Zu den Auswirkungen der geplanten Erweiterung durch die Gemeinschaftsunterkünfte auf dem Gelände „Zum Heckeshorn“ kann der Bezirk erst Auskunft geben, wenn für die Kita- und Schulplanung erforderliche Daten vorliegen, in welchem Umfang schulpflichtige Kinder und Jugendliche in den Unterkünften untergebracht werden, dies ist zur Zeit noch nicht der Fall.

Vor der Inbetriebnahme der Unterkünfte wird das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mit dem Bezirk in Verbindung treten und über die zu erwartende Anzahl der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen informiert werden. Der Zeitpunkt kann erst dann eingeschätzt werden, wenn die Umsetzung des Bauvorhabens innerhalb des Bebauungsplans 6-47 beschlossen wurde und somit eine Zeitplanung für die Umbau- und Sanierungsarbeiten erstellt werden kann.

6. Wie könnte die Nachbarschaft und die örtlichen Begegnungstreffe bei der Integration der dort unterzubringenden Menschen mitwirken?

Zu 6.: Vom Betreibenden der Unterkunft wird die derzeitige Mitwirkung der Nachbarschaft und der örtlichen Begegnungstreffe an der Integration der in der Unterkunft „Zum Heckeshorn“ untergebrachten Personen als sehr gut eingeschätzt. Im Vergleich zu anderen Standorten von LAF-Unterkünften ist die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Unterstützung im Stadtteil Wannsee und der Umfang der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner hoch. In den örtlichen Begegnungstreffe wird eine Vielzahl von Veranstaltungen angeboten, an den auch die Bewohnenden der Unterkunft „Zum Heckeshorn“ partizipieren.

Im Zuge der geplanten Inbetriebnahme der neu herzurichtenden Unterkünfte auf dem Gelände „Zum Heckeshorn“ ist geplant, das ehrenamtliche Angebot auszuweiten.

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt mit, dass das Ökumenische Willkommensbündnis Wannsee seit 2015 in der Erstaufnahmeeinrichtung „Zum Heckeshorn“ tätig ist. Weitere Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement finden Interessierte auf der Bezirkswebsite der Integrationsbeauftragten.

Zu nennen sind z.B. und nicht abschließend: die Freiwilligenagentur Steglitz-Zehlendorf, das Willkommensbündnis oder bürgeraktiv (überbezirklich).

Berlin, den 25. März 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung